

## Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
2. Bau- und Montagearbeiten
3. Maschinen, Werkzeuge, Geräte
4. Elektrische Einrichtungen und Energieeffizienz
5. Umgang mit Gefahrstoffen
6. Feuerarbeiten- Schweißen, Schneiden, Schleifen usw.
7. Persönliche Schutzausrüstung
8. Werkverkehr
9. Verhalten bei Unfall
10. Fragen zum Arbeitsschutz
11. Umweltschutz
12. Energieeffizienz
13. Verhalten im Gefahrenfall
14. Kenntnisnahme und Bestätigung durch Fremdfirma

---

Diese Betriebsordnung gilt ausnahmslos für alle auf dem Werksgelände der Luitpoldhütte GmbH tätigen Fremdfirmen sowie deren Subunternehmer. Mit Betreten des Werksgeländes werden die darin enthaltenen Gebote und Verbote für Sie verbindlich. Im Interesse der Sicherheit Ihrer und unserer Mitarbeiter sind diese strikt einzuhalten.

---

Zur Abstimmung von Tätigkeiten und zur Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen setzt die Luitpoldhütte GmbH einen Koordinator als Ansprechpartner ein. Koordinator ist immer diejenige Person, die den Auftrag erteilt hat bzw. eine Person aus dem Betriebsbereich, für den die Firma Tätigkeiten ausführt. Diese wird ihnen bei Arbeitsantritt namentlich genannt (siehe Merkblatt für Fremdfirmen).

Die Zusammenarbeit mit dem zuständigen Koordinator ist eine Voraussetzung für die Realisierung von Dienstleistungen, sonstiger Tätigkeiten und Arbeiten auf dem Werksgelände der Luitpoldhütte GmbH.

Der Koordinator informiert den Vertreter der Fremdfirma über die für die Tätigkeiten notwendigen Einrichtungen und Abteilungen.

Soweit es erforderlich ist, hat er Weisungsbefugnis gegenüber den Mitarbeitern der Fremdfirma. Die von ihm angeordneten Maßnahmen sind für die Dauer der Arbeiten aufrechtzuerhalten.

Der Koordinator ist berechtigt, bei Sicherheitsverstößen Arbeiten einzustellen, bis vorhandene Mängel behoben sind. Zu widerhandelnde Mitarbeiter können von der weiteren Tätigkeit ausgeschlossen werden. Die Benennung des Koordinators entbindet Sie jedoch nicht von der Aufsichtspflicht gegenüber Ihren Mitarbeitern.

Zusätzlich sind in jedem Fall die nachfolgenden Hinweise einzuhalten und zu befolgen.

## 1. ALLGEMEINES

- 1.1 Bei der Luitpoldhütte GmbH wird größter Wert auf den **Arbeits-** und den **Umweltschutz**, sowie **Energieeffizienz** gelegt.  
Gemäß § 5 DGUV V1 ist die Luitpoldhütte GmbH verpflichtet, Fremdfirmen schriftlich anzuhalten, die in § 2 DGUV V1 genannten Vorschriften und Regeln zu beachten.  
Der Auftragnehmer stellt sicher, dass seine Beschäftigten die an dem jeweiligen Leistungsplatz geltenden **Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften** ebenso wie die dort geltenden Betriebsbestimmungen genauestens beachten und diese eingehalten werden. Zur Verhütung von Arbeitsunfällen hat der Auftragnehmer Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die den Bestimmungen dieser Werksordnung und zugleich den geltenden **Unfallverhütungsvorschriften**, **Arbeitsschutzzvorschriften** und den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Bei Zuwiderhandlung behalten wir uns rechtliche Schritte sowie Schadensersatz für die sich daraus ergebenden Folgen vor.  
Es können keine Ansprüche gegen die Luitpoldhütte GmbH geltend gemacht werden, die aus der Nichteinhaltung dieser Vorschriften und Bestimmungen entstehen.
- 1.2 Der Auftragnehmer und dessen Personal dürfen das Betriebsgelände der Luitpoldhütte GmbH **nur in Abstimmung** mit dem von der Firma genannten Koordinator **betreten**. Daher müssen sich alle Personen, die bei der Luitpoldhütte GmbH eingesetzt werden, vor Beginn Ihrer Tätigkeiten an der Pforte anmelden.  
Alle Mitarbeiter der Fremdfirma (auch von deren Subunternehmen) müssen vor Betreten des Betriebsgeländes in eine Besucherliste eintragen werden. Beim Verlassen des Geländes der Mitarbeiter muss dies wiederum in der Liste vermerkt werden.  
Sowohl beim Ein- als auch beim Ausfahren können Fahrzeug- und Taschenkontrollen durchgeführt werden.  
Über alle Vorgänge der Luitpoldhütte GmbH und Ihrer Geschäftspartner ist auch nach Beendigung der Tätigkeit Dritten gegenüber **Geheimhaltung** zu bewahren.
- 1.3 Der **Auftragnehmer unterrichtet** seine Mitarbeiter darüber, dass sie sich nur in dem Bereich aufhalten dürfen, wo sie aufgrund des abgeschlossenen Vertrages ihren Arbeitsplatz haben. Das Betreten anderer Betriebsbereiche ist verboten.
- 1.4 Den Anweisungen des Koordinators, der örtlichen Feuerwehr und dem Verantwortlichen des Arbeits- und Umweltschutzes ist unbedingt Folge zu leisten.

- 1.5 Beachten Sie alle Gebots- und Verbotschilder sowie Betriebsanweisungen.
- 1.6 Der Auftragnehmer hat den Koordinator rechtzeitig vom Beginn der Arbeiten, Arbeitsunterbrechungen, Arbeiten außerhalb der normalen Arbeitszeit (z.B. abends oder nachts, an Samstagen, Sonn- oder Feiertagen) und der Beendigung der Arbeiten zu informieren. Auf eventuell eintretende Störungen des Betriebsablaufs ist unverzüglich hinzuweisen, sobald sich eine solche abzeichnet.  
Bei Sonn- bzw. Feiertagsarbeit ist dem Koordinator eine Kopie der Erlaubnis bzw. Genehmigung vor Aufnahme der Tätigkeit auszuhändigen.
- 1.7 Für das Befahren des Betriebsgeländes der Luitpoldhütte GmbH mit Fahrzeugen jeglicher Art ist die Genehmigung des Koordinators erforderlich. Für den Transport von Geräten, Werkzeugen, Materialien und sämtlicher vom Auftragnehmer für die Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten notwendigen Hilfsmittel innerhalb des Werksgeländes sind nur geeignete und zugelassene Transportmittel einzusetzen.
- ## 2. BAU- UND MONTAGEARBEITEN
- 2.1 Vor Durchführung von Arbeiten sind die notwendigen Schutzvorkehrungen mit dem Koordinator abzusprechen und anzuwenden. Die Baustellen sind entsprechend ihrer Notwendigkeit stets abzusichern (Schutzwand, Flatterband etc.).
- 2.2 Arbeiten auf **hochgelegenen Arbeitsplätzen** sind durch besondere Schutzvorkehrungen, wie Brüstungen, Geländer oder durch Benutzung von Sicherheitsgeschirren und Fangnetzen zu sichern. Der Auftragnehmer garantiert den Einsatz nur einwandfreien Gerüstmaterials und die Erstellung von Gerüstbelägen jeweils mit Seitenschutz, bestehend aus Geländerholmen, Zwischenholmen und Bordbrettern. Tätigkeiten auf Gerüsten sind zu vermeiden, wenn gleichzeitig darunter gearbeitet wird. In solchen Fällen ist mit dem Koordinator abzusprechen, in welchem Umfang bzw. wann die Arbeiten weitergeführt werden können. Fahrbare Gerüste dürfen nicht versetzt werden, solange sich Personen auf ihnen befinden.
- 2.3 Vor Beginn von **Tiefbauarbeiten** (Ausgrabungen, Gruben, Kanäle usw.) sowie Bohrarbeiten an Gebäuden muss sich die ausführende Firma beim Koordinator über die Lage, der Strom führenden Kabel, Wasser-, Gas und Sauerstoffleitungen sowie sonstige Ver- und Entsorgungsleitungen informieren.

- 2.4 **Alleinarbeit** ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Wird infolge eines Not- und Ausnahmefalles doch eine gefährliche Arbeit von Personen allein durchgeführt, so ist die Überwachung durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.
- 2.5 Die Errichtung von **Baubuden** bedarf der Abstimmung mit dem Koordinator.
- 2.6 **Hebe- bzw. Arbeitsbühnen** dürfen in Kranbereichen nur nach Absprache mit dem Koordinator bzw. mit dem Abteilungsleiter aufgestellt werden.
- 2.7 Gerüste, Leitern, Tagesunterkünfte, Werkzeuge und Geräte jeglicher Art, die vom Auftragnehmer mit auf das Firmengelände der Luitpoldhütte GmbH gebracht werden, müssen deutlich lesbar den Namen und das Firmenzeichen des Auftragnehmers tragen.
- 2.8 Nach **Beendigung von Arbeiten** an Gebäuden, Anlagen oder Maschinen ist der Koordinator zu informieren. Die Baustelle ist ordnungsgemäß zu verlassen.
- 2.9 Treten bei den Arbeiten **Lärmbelästigungen** auf, muss rechzeitig darauf hingewiesen werden, damit die dafür am besten geeignete Arbeitszeit mit dem Koordinator festgelegt werden kann.

### 3. MASCHINEN, WERKZEUGE, GERÄTE

- 3.1 Die bei der Luitpoldhütte GmbH eingesetzten Maschinen, Geräte und Werkzeuge müssen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.
- 3.2 Das Benutzen von **technischen Hilfsmitteln** der Luitpoldhütte GmbH bedarf der Genehmigung des Koordinators. **Überlässt** die Firma dem Auftragnehmer technische Hilfsmittel, so muss der Auftragnehmer festgestellte Mängel umgehend dem Koordinator mitteilen. Das Benutzen der technischen Hilfsmittel ist sofort einzustellen.

### 4. ELEKTRISCHE EINRICHTUNGEN

- 4.1 Sind Arbeiten in der Nähe stromführender Anlagen oder Einrichtungen durchzuführen, so muss in jedem Fall **das Abschalten des Stroms** oder das Anbringen eines wirksamen Schutzes veranlasst werden. In diesem Fall ist vorab der Koordinator bzw. die zuständige Elektrofachkraft zu informieren. Eigenmächtige Handlungen des Auftragnehmers an elektrischen Einrichtungen sind strengstens untersagt.

- 4.2 Sind elektrische Anschlüsse an das Werksnetz erforderlich, ist dies über den Koordinator bzw. die zuständige Elektrofachkraft zu veranlassen. Der vom Auftragnehmer verwendete elektrische Baustellenverteiler muss sich in vorschriftsmäßigem Zustand befinden.

### 5. UMGANG MIT GEFAHRSTOFFEN

Bei Lieferung bzw. Einsatz von Gefahrstoffen und chemischen Arbeitsstoffen sind insbesondere die Gefahrstoffverordnung und die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) einzuhalten und im Übrigen sämtliche einschlägigen Vorschriften zu beachten. Sicherheitsdatenblätter und Betriebsanweisungen sind dem Umweltbeauftragten der Luitpoldhütte GmbH zu übergeben.

Es muss sichergestellt sein, dass Mitarbeiter der Luitpoldhütte GmbH bei der Verarbeitung von Gefahrstoffen nicht gefährdet sind. Der Auftragnehmer haftet insoweit für jegliches schuldhafte Verhalten in eigener Person wie auch der von ihm eingesetzten Mitarbeiter. Im Zweifelsfall sind Rückfragen an den Koordinator bzw. den Umweltbeauftragten des Betriebs zu richten. Die Luitpoldhütte GmbH entscheidet über die Zulassung von Gefahrstoffen. Die Verwendung krebserregender Stoffe ist strengstens untersagt.

### 6. FEUERARBEITEN, SCHWEIßen, SCHNEIDEN, SCHLEIFEN usw.

- 6.1 Falls im Zuge der zu erledigenden Arbeiten der Umgang mit offenem Feuer (Schweißen, Schneiden, Löten usw.) erforderlich ist, muss hierzu fachlich qualifiziertes Personal eingesetzt werden. Generell ist auf **Brandmeldesysteme** und auf **brennbare Stoffe** im Umfeld des vorgesehenen Einsatzortes zu achten. Schweißarbeiten dürfen nur von ausgebildeten Personen ausgeführt werden. Des Weiteren ist gemäß den Regelungen im Merkblatt für Fremdfirmen gegebenenfalls ein **Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten** zu führen
- 6.2 Transportable Schweißgeräte müssen mit einem geeigneten zugelassenen Feuerlöscher und einer vorschriftsmäßigen Rückschlagsicherung ausgerüstet sein. Bei Elektroschweißgeräten ist auf eine ausreichende Isolierung sowohl der Primär- wie auch der Sekundärseite zu achten. Das Massekabel ist an die Arbeitsstelle heranzuführen, damit vagabundierende Schweißströme, die das Erdungssystem von Maschinen und Anlagen zerstören können, vermieden werden.

- 6.3 Sollte dennoch ein Brand ausbrechen, ist vom nächsten Telefon über die Notrufnummer 0-112 unverzüglich Meldung zu machen und - falls möglich - mit eigenen Löschmaßnahmen zu beginnen.
- 6.4 Der Auftragnehmer und seine eingesetzten Mitarbeiter haben sich vor dem Beginn von Feuerarbeiten darüber zu informieren, wo sich die nächstgelegene Meldemöglichkeit und Feuerlöscher befinden. Bei eventuellen Rückfragen ist der Koordinator anzusprechen.

## 7. PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Der Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind verpflichtet, die notwendigen persönlichen Schutzausrüstungen zu tragen. Generell sind Schutzschuhe zu tragen. Bei der Luitpoldhütte GmbH gilt in gekennzeichneten Bereichen das Tragen von **Gehörschutz** sowie **Helmen und Sicherheitsbrillen**.

## 8. WERKVERKEHR

- 8.1 Das Befahren des Werksgeländes bedarf der Rücksprache mit dem Koordinator. Daher muss der Auftragnehmer sich stets an der Pforte anmelden.
- 8.2 Die angegebene **Höchstgeschwindigkeit** ist einzuhalten. Auf den Staplerverkehr ist besondere Rücksicht zu nehmen.
- 8.3 Verkehrsunfälle sind dem Koordinator unverzüglich zu melden. Die Unfallstelle ist unverändert zu lassen, soweit die Umstände des Einzelfalles dies erlauben.
- 8.4 Fahrzeuge, die am innerbetrieblichen Verkehr teilnehmen, dürfen nur von Personen mit entsprechender **Fahrerlaubnis** geführt werden. Sollte für die Verrichtung der Arbeiten ein Flurförderzeug der Luitpoldhütte GmbH benötigt werden, ist eine entsprechende Erlaubnis beim Koordinator einzuholen.
- 8.5 Werden Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren in den Hallen eingesetzt, müssen diese über eine Abluftreinigungsanlage verfügen.

## 9. VERHALTEN BEI UNFÄLLEN

Bei Unfällen stehen **unsere Erste- Hilfe Stationen** sowie **Ersthelfer** zur Verfügung. Der Koordinator oder die Sicherheitsfachkraft der Abteilung Arbeitssicherheit ist umgehend zu informieren.  
Bei schweren Unfällen ist die Unfallstelle unverändert zu belassen, wenn dies die Personenrettung erlaubt.

Verschaffen Sie sich vor Arbeitsbeginn einen Überblick über vorhandene **Löschnittel-** und **Alarmierungseinrichtungen**, **Notfalleinrichtungen**, sowie über **Flucht- und Rettungswege**.

## 10. FRAGEN ZUM ARBEITSSCHUTZ

Sofern Fragen zum Arbeitsschutz bestehen, geben Ihnen unsere Sicherheitsfachkräfte gerne Auskunft.

## 11. UMWELTSCHUTZ

Das Umweltmanagement der Luitpoldhütte GmbH ist nach der DIN EN ISO 14001 zertifiziert. Für alle Fremdfirmen bedeutet dies, dass Sie die Umweltstandards der Luitpoldhütte GmbH einhalten müssen. Die Umweltpolitik wird auf der Firmenhomepage ([www.luitpoldhuette.de](http://www.luitpoldhuette.de)) veröffentlicht.

- 11.1 Für die Luitpoldhütte GmbH gelten strenge Umweltschutzbestimmungen aus dem **Bundesimmissionsschutzgesetz** (BlmSchG). Dies bedeutet, dass im Rahmen Ihres Auftrags die gleichen Bestimmungen Gültigkeit haben.
- 11.2 Das bei der Durchführung der Arbeiten anfallende **Abfallmaterial** ist vom Auftragnehmer auf seine Kosten ordnungsgemäß, entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (KrWG, deren Verordnungen und Abfallsatzungen der Stadt Amberg) zu entsorgen. Die Entsorgung der Abfälle ist, soweit dies in der Bestellung nicht anders festgelegt ist, mit dem Koordinator abzustimmen. Bei Nichteinhaltung der Vorschriften haftet für evtl. entstehenden Schaden der Auftragnehmer.
- 11.3 Die Lagerung und der Umgang mit **wassergefährdenden Stoffen** (Öle, Farben, Kraftstoffe, Lösemittel usw.) sind so durchzuführen, dass keine Gefährdungen von Boden, Grundwasser, Gewässern und Entwässerungssystemen (Kanäle, Schächte) entstehen. Bei Durchführung von Arbeiten nach Wasserhaushaltsgesetz hat der Auftragnehmer dem Koordinator vor Beginn der Arbeiten unaufgefordert seine Zulassung als Fachbetrieb i.S.d. Vorschrift nachzuweisen. **Gefahrgut** ist nach den gültigen Gefahrgutvorschriften zu transportieren.
- 11.4 Die **Einleitung von Abwässern** in die Kanalisation ist nur nach Absprache mit dem Koordinator bzw. dem Umweltbeauftragten der Luitpoldhütte GmbH gestattet.

Bei Nichteinhaltung kommt der Verursacher für etwaige Schäden auf.

## 12. ENERGIEEFFIZIENZ

Als energieintensives Unternehmen hat die Luitpoldhütte GmbH ein Energiemanagementsystem etabliert, das eine kontinuierliche Verbesserung der Energieeffizienz zum Ziel hat. Im Energiemanagement werden auch Auftragnehmer auf Verbesserungspotentiale geprüft, sofern diese einen Einfluss auf den Energiebedarf des Unternehmens haben. Im Zweifelsfall sind Rückfragen an den Energiemanagementbeauftragten des Betriebes zu richten.

## 13. VERHALTEN IM GEFAHRENFALL

Im Gefahrenfall ist der Koordinator zu informieren. (Tel. siehe unten) Dieser gibt Anweisungen zum weiteren Verhalten. Sie sollten sich auf jeden Fall an der Ihnen vom Koordinator genannten Sammelstelle einfinden, damit die Luitpoldhütte GmbH die Vollzähligkeit aller auf dem Werkgelände befindlichen Personen feststellen kann.

### Wichtige Telefonnummern von Einrichtungen und Abteilungen:

Extern: Feuer	0- 112	Intern: Instandhaltung	510 bzw. 528
Extern: Rettungsdienst	0- 112	Intern: Umweltschutz / Abfall	567 bzw. 532
Intern: Rettungsdienst, Feuer	444	Intern: Energie	567 bzw. 516
Intern mögliche Koordinatoren:		Intern: Rettungssanitäter	555
		Intern: Brandschutz	532
		Pforte:	440

#### 14. KENNTNISNAHME UND BESTÄTIGUNG DURCH FREMDFIRMA

Der Auftragnehmer bestätigt mit [Annahme des Auftrags](#) die Betriebsordnung und handelt danach. Er kennt den Ansprechpartner/Koordinator und die für die durchzuführende Arbeit/Dienstleistung wichtigen Einrichtungen und Abteilungen.

Mit dem Koordinator werden bei Auftragsbeginn mögliche gegenseitige Gefährdungen besprochen.

Der Auftragnehmer sichert bei Auftragsbeginn zu,  
dass seine Mitarbeiter und die Mitarbeiter der von Ihm eingesetzten Subunternehmen

- über die Betriebsordnung für Fremdfirmen unterrichtet sind;
- gem. § 7 DGUV V1 und §§ 4,8,12 ArbSchG sowie für elektrotechnische Tätigkeiten gem. DGUV V3 unterwiesen sind;
- mit der erforderlichen persönlichen Schutzausrüstung ausgerüstet sind;

dass

- für den Einsatz besonderer Tätigkeiten (z.B. Transport-, Kran-, Maschineneinsatz, Schweißen u.ä.) nur fachlich qualifiziertes Personal eingesetzt wird;
- die erforderlichen Zulassungen und Zeugnisse vorhanden sind;
- Arbeiten an Sonn- und Feiertagen der Aufsichtsbehörde gemeldet werden (§13 ArbZG),
- Bau- und Montagearbeiten sowie Demontagearbeiten, deren Umfang 10 Arbeitsschichten übersteigt, rechtzeitig vor ihrem Beginn der zuständigen Berufsgenossenschaft angezeigt werden. Die Vergabe von Teilleistungen an Subunternehmer entbindet nicht von der Anzeigepflicht (§3 DGUV V38)

Durch die Funktion des Koordinators ist der Auftragnehmer oder dessen Beauftragter nicht von der Verantwortung für eigene Mitarbeiter entbunden. (§6 DGUV V1)

Verteiler:

Intranet Luitpoldhütte GmbH

Stand: Mai 2025